



---

# AMTSBLATT

## FÜR DAS ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2024 · Nr. 3 · 31. März 2024

---

---

### INHALT

---

Nr.	Seite	Nr.	Seite
<b>Deutsche Bischofskonferenz</b>		35.	Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Indersdorf-Mariä Himmelfahrt 88
29.	Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024 74	36.	Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Langenpettenbach-St. Michael 89
<b>Der Erzbischof von München und Freising</b>		37.	Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Niederroth-St. Georg 90
30.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023 75	38.	Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Westerholzhausen-St. Korbinian 91
31.	Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Dezember 2023 84	39.	Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Bad Bayersoien-St. Georg 92
<b>Erzbischöfliches Ordinariat</b>		<i>Bekanntmachungen</i>	
<i>Verordnungen</i>		40.	Aufsichtsrat des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V. hier: Bekanntgabe der Aufsichtsratsmitglieder der Amtszeit 2023–2028 93
32.	Allgemeine Genehmigung für Friedhofsordnungen 85	41.	Jahr der Berufsorientierung 94
33.	Allgemeine Genehmigung für Messzustiftungen 86	42.	Bewerbung um Zulassung zur Priesterweihe 94
34.	Neues Pfarrsiegel der Pfarrei München-St. Ludwig 87	43.	82. diözesane Jugendwallfahrt „Jugendkorbinian“ in Freising 95
		<b>Personalveränderungen</b> 96	
		<b>Veranstaltungen und Termine</b> 101	

---

---

# Deutsche Bischofskonferenz

## 29. Aufruf zur Katholikentagskollekte 2024

Liebe Schwestern und Brüder!

Vom 29. Mai bis 2. Juni 2024 findet in Erfurt der 103. Deutsche Katholikentag statt. Das Treffen steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Zukunft hat der Mensch des Friedens“ (Ps 37,37). Das Psalmwort scheint passender denn je. Konfrontiert mit den andauernden Kriegen in der Ukraine, im Nahen Osten und an vielen anderen Orten ist der Ruf nach einem friedlichen Miteinander so drängend wie selten in der jüngeren Vergangenheit. Zugleich fordern uns die Krisen in unserem eigenen Land heraus. All dies lässt die Zukunft ungewiss erscheinen. Christinnen und Christen der mitteldeutschen Diaspora werden mit Gästen aus ganz Deutschland im gemeinsamen Diskutieren und Zuhören nach Wegen für eine gerechte und friedliche Zukunft suchen. In der Feier der Gottesdienste, in der Begegnung und im Hören auf das Wort Gottes wird der Katholikentag auch in diesem Jahr ein Fest des Glaubens und der gegenseitigen Stärkung.

Zu Gast ist der Katholikentag in Erfurt. Hier erwartet Sie nicht nur die malerische Kulisse einer historisch bedeutsamen Stadt, es erwarten Sie vor allem die Menschen im Bistum Erfurt. Die Katholikinnen und Katholiken in Mitteldeutschland sind treue Zeugen des Evangeliums. Viele engagierten sich auch in Zeiten der Unterdrückung für eine gerechte Gesellschaft und verkündeten so die frohe Botschaft. Schließlich hatten viele Christinnen und Christen maßgeblich Anteil an der friedlichen Revolution vor fast genau 35 Jahren. Zwar leben die Katholikinnen und Katholiken im Bistum heute in der Diaspora, sie sind dennoch engagierte und frohe Botschafterinnen und Botschafter unseres Glaubens.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens bereits eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Erfurt dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag weit über die Grenzen Thüringens ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann.

Würzburg, den 20. November 2023

Für das Erzbistum München und Freising  
**Reinhard Kardinal Marx**  
Erzbischof von München und Freising

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Mai 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am Sonntag, dem 26. Mai 2024, ist ausschließlich für den Katholikentag bestimmt und wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.*

---

# Der Erzbischof von München und Freising

## 30. **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes** hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2023

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 19. Oktober 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

### 1. **Tarifrunde 2023 – Teil 3**

#### I. Zulage für Betreuungskräfte

Der mittlere Wert der Zulage nach Anmerkung 150 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 der Anlage 2 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht auf 133,80 Euro.

#### II. Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR

Der mittlere Wert des Urlaubsgeldes nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c der Anlage 14 zu den AVR wird zum 1. März 2024 um 11,5 v. H. erhöht auf 291,65 Euro.

#### III. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Für Mitarbeiter nach Anlage 30 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR zum 1. August 2023 um 4,8 Prozent erhöht und zum 1. April 2024 um weitere 4,0 Prozent erhöht.

#### IV. Stufenvorweggewährung

1. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird die bisherige Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR durch folgende neue Anmerkung ersetzt:

„Anmerkung 3 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

1. Verfügt der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. 2. Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. 3. Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

- 
2. In Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung 5 eingefügt:

„Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1:

1Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus § 1 Buchstabe b ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu drei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. 2Haben Mitarbeiter bereits die vorletzte Stufe oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Vergütungsgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. 3Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. 4Im Übrigen bleibt Abschnitt III A unberührt. 5Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

3. In § 14 der Anlage 31 zu den AVR wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) 1Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. 2Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. 3Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. 4Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. 5Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

4. § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:

„(5) 1Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 13, § 13a und § 14 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. 2Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer je-

---

weiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt § 14 unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

5. § 13 der Anlage 33 zu den AVR wird um einen Absatz 5 ergänzt:  
„(5) <sup>1</sup>Soweit es zur regionalen Differenzierung, zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften erforderlich ist, kann sowohl Gruppen von Mitarbeitern als auch einzelnen Mitarbeitern, abweichend von dem sich aus der nach § 11 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 3 und § 13 Abs. 4 ergebenden Stufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe zustehenden Entgelt, ein um bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. <sup>2</sup>Haben Mitarbeiter bereits die Stufe 5 oder die Endstufe ihrer jeweiligen Entgeltgruppe erreicht, kann ihnen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein bis zu 20 v. H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe höheres Entgelt gezahlt werden. <sup>3</sup>Die Gewährung eines höheren Entgelts nach den Sätzen 1 und 2 kann zeitlich befristet erfolgen; sie ist jederzeit widerruflich. <sup>4</sup>Im Übrigen bleibt § 13 unberührt. <sup>5</sup>Die Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte nach der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.“

## V. Öffnung für Dienstvereinbarungen

1. In Anlage 6a zu den AVR wird ein neuer § 3 eingefügt:  
„§ 3 Dienstvereinbarungen  
<sup>1</sup>Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozent- und Eurobeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. <sup>2</sup>Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. <sup>3</sup>Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“
2. In § 6 der Anlage 31 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

---

„(3) 1Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. 2Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. 3Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

3. In § 6 der Anlage 32 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) 1Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. 2Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. 3Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

4. In § 6 der Anlage 33 zu den AVR wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 4, 5 und 6:

„(3) 1Zugunsten der Mitarbeiter können für Dienste, soweit diese zu Zeiten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b bis f erbracht werden, die dort genannten Prozentbeträge durch Dienstvereinbarung erhöht werden. 2Durch Dienstvereinbarungen können für die freiwillige Übernahme zusätzlich betrieblich veranlasster Dienste Zulagen oder Zuschläge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt vereinbart werden. 3Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sind zu beachten.“

## VI. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I. und II. treten zum 1. März 2024 in Kraft.

Die Änderungen nach IV. und V. treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

Die Änderungen nach III. treten zum 1. August 2023 in Kraft.

---

**2. Ergänzung § 10 Allgemeiner Teil AVR,  
der Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der  
Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D Anlage 31 zu den  
AVR sowie  
neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und neue Anmerkung  
zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR (Tarifpflege)**

- I. § 10 Abs. 2 Buchstabe b Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:
- „b) Niederkunft der Ehefrau, Lebenspartnerin im  
Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder  
der in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher  
Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin 1 Arbeitstag“
- II. § 10 Abs. 2 Buchstabe c Allgemeiner Teil AVR wird wie folgt gefasst:
- „c) Tod des Ehegatten, des Lebenspartners im  
Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder  
des in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher  
Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten,  
eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage“
- III. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 31 zu den  
AVR eingefügt:
- „Anmerkung zu Absatz 4:  
Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“
- IV. Die Anmerkung Nr. 4 Buchstabe b zu den Tätigkeitsmerkmalen der  
Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 31  
zu den AVR wird wie folgt gefasst:
- „b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen  
Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:
- Wundmanager,
  - Gefäßassistent,
  - Breast Nurse/Lactation,
  - Painnurse,
  - auf einer Stroke-Unit-Station,
  - auf einer Intermediate-Care-Station,
  - bei den Begleitenden Psychiatrischen Diensten (BPD) oder“

- 
- V. Es wird eine neue Anmerkung zu § 14 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- VI. Es wird eine neue Anmerkung zu § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 4:

Bei Eingruppierung in eine Entgeltgruppe, die einer anderen als der bisherigen Entgelttabelle zugeordnet ist (Tabellenwechsel), werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der bisherigen Entgeltgruppe erreicht haben.“

- VII. Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

### **3. Mitnahme Stufenlaufzeit bei Anschlussdienstverhältnis Änderungen in den Anlagen 1, 31 bis 33 zu den AVR**

- I. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In § 3 des Abschnitts III. A. der Anlage 1 zu den AVR wird Absatz c neu gefasst:

„c) 1Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. 2War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

- II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 31 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) 1Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,



---

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

2Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. 3War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

### III. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

In § 13 Abs. 2a der Anlage 32 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) 1Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

2Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. 3War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbe-

---

reich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

#### IV. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

In § 11 Abs. 2a der Anlage 33 zu den AVR werden die neuen Sätze 2 und 3 eingefügt. Der bisherige Satz wird zu Satz 1.

„(2a) <sup>1</sup>Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluss an ein Dienstverhältnis im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche eingestellt, so erhält er

a) wenn sein bisheriges Entgelt nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er beim Fortbestehen des Dienstverhältnisses am Einstellungstag vom bisherigen Dienstgeber erhalten hätte,

b) wenn sein bisheriges Entgelt in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen war, das Entgelt der Stufe, das er am Einstellungstag von seinem bisherigen Dienstgeber erhalten würde, wenn sein Entgelt ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung bemessen worden wäre.

<sup>2</sup>Die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird im Anschlussdienstverhältnis fortgeführt. <sup>3</sup>War der Mitarbeiter in Abweichung von den Vorschriften dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert, wird die bisherige erreichte Stufenlaufzeit so fortgeführt, wie wenn er ab dem Zeitpunkt, seitdem er ununterbrochen im Geltungsbereich der AVR oder im sonstigen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche tätig ist, nach dieser Anlage oder einer entsprechenden Regelung eingruppiert worden wäre.“

#### V. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

### 4. § 22 AT AVR Schlichtungsordnung

#### I. Änderungen in § 22 AT AVR

1. In § 22 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) <sup>1</sup>Die Schlichtungsstellen nach den Absätzen 1 bis 3 sind auch für die Entscheidungen bei Streitigkeiten über die ord-

---

nungsgemäße Einbeziehung der AVR nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative GrO zuständig. 2Die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission kann keinen Ausschlussgrund für die Wahrnehmung einer Aufgabe in einer Schlichtungsstelle darstellen. 3Der Erlass oder die Änderung einer Schlichtungsordnung bedarf der Zustimmung der Bundeskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 AK-O.“

2. In § 22 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

1. Die Bundeskommission kann die Entscheidung nach Absatz 3a auf einen beschließenden Ausschuss übertragen, der mit der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses Beschlüsse fasst.
2. 1Absätze 1 bis 3 wirken für Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern, wenn die Zustimmung zu ab dem 1. Januar 2023 erlassenen oder geänderten Schlichtungsordnungen nach Absatz 3a Satz 3 erfolgt ist. 2Für bis zum 19. Oktober 2023 erlassene oder geänderte Schlichtungsordnungen finden diese bis zu einer Beschlussfassung über die Zustimmung nach Absatz 3a Satz 3 Anwendung.
3. Das in Absatz 3a beschriebene Verfahren wird von der Bundeskommission bis spätestens zum 31. Oktober 2026 evaluiert.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

München, den 1. Februar 2024

**Reinhard Kardinal Marx**  
Erzbischof von München und Freising

---

31. **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**  
hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Dezember 2023

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

**1. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR**

- I. Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:  
„Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vorphundertatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 ein Wert von 11,5 v. H.“
- II. Satz 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
- III. Inkrafttreten  
Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

**2. Änderung in Anlage 2e zu den AVR**

- I. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 – hier unter Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR – wird um eine Anmerkung ergänzt.  
„Anmerkung zu B  
Ab dem 1. Oktober 2023 gilt ergänzend die Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1.“
- II. Inkrafttreten  
Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.
- II. Inkrafttreten  
Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

München, den 6. Februar 2024

**Reinhard Kardinal Marx**  
Erzbischof von München und Freising

---

# Erzbischöfliches Ordinariat

## *Verordnungen*

### **32. Allgemeine Genehmigung für Friedhofsordnungen**

Für den Erlass von Ordnungen für kirchliche Friedhöfe in Trägerschaft von Kirchenstiftungen wird bis einschließlich 31. Dezember 2025 oder bis zum Widerruf gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO die allgemeine Genehmigung unter der Bedingung erteilt, dass die jeweils gültige Musterfriedhofsordnung verwendet und beschlossen wird.

Die jeweils gültige Musterfriedhofsordnung sowie eine Mustergebührenordnung werden den Pfarreien von der Stabsstelle AC.2.2 ABT Justizariat des Erzbischöflichen Ordinariats im Intranet zur Verfügung gestellt.

Die Musterfriedhofsordnung verweist hinsichtlich der Gebührenerhebung auf eine eigene Gebührenordnung. Bei der erstmaligen Inanspruchnahme der allgemeinen Genehmigung ist daher auch die eigene Gebührenordnung zu erstellen. Die Gebührenordnung ist von der allgemeinen Genehmigung nicht umfasst und jeweils im Einzelfall zur Genehmigung vorzulegen.

Die auf der Grundlage dieser Regelung für die allgemeine Genehmigung beschlossene Friedhofsordnung ist der Stabsstelle AC.2.2 ABT Justizariat des Erzbischöflichen Ordinariats zur Anzeige vorzulegen. Die Friedhofsordnung ist entsprechend den Hinweisen auf der Ordnung durch Aushang bekannt zu machen, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Vorlage an das Justizariat.

München, den 28. Februar 2024

**Christoph Klingan**  
Generalvikar

---

### 33. **Allgemeine Genehmigung für Messzustiftungen**

Für Messzustiftungen (vgl. Teil I, Ziff. 3 der Stipendien- und Stolgebührenordnung vom 8. November 1990 [Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 1990, Nr. 17, S. 418–420] in der Fassung vom 4. November 2002 [Amtsblatt 2002, Nr. 15, S. 311–312]) wird bis einschließlich 31. Dezember 2025 oder bis zum Widerruf gemäß Art. 44 Abs. 6 KiStiftO die allgemeine Genehmigung unter der Bedingung erteilt, dass das jeweils gültige Messzustiftungsprotokoll entsprechend den aktuellen Nutzungshinweisen verwendet und beschlossen wird.

Das jeweils gültige Messzustiftungsprotokoll mit Nutzungshinweisen wird den Pfarreien von der Stabsstelle AC.2.2 ABT Justizariat des Erzbischöflichen Ordinariats im Intranet zur Verfügung gestellt.

Eine gesonderte stiftungsaufsichtliche Genehmigung für Messzustiftungen ist zukünftig nur bei Abänderung des vorgegebenen Textes im Messzustiftungsprotokoll oder bei Abweichungen von den jeweils aktuellen Nutzungshinweisen erforderlich.

München, den 28. Februar 2024

**Christoph Klingan**  
Generalvikar

---

### 34. Neues Pfarsiegel der Pfarrei München-St. Ludwig

Die Pfarrei München-St. Ludwig hat ein neues Pfarsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels  
der Pfarrei München-St. Ludwig

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels  
der Pfarrei München-St. Ludwig

---

### 35. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Indersdorf-Mariä Himmelfahrt

Die Pfarrei Indersdorf-Mariä Himmelfahrt hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels  
der Pfarrei Indersdorf-Mariä Himmelfahrt

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels  
der Pfarrei Indersdorf-Mariä Himmelfahrt



---

### 36. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Langenpettenbach-St. Michael

Die Pfarrei Langenpettenbach-St. Michael hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels  
der Pfarrei Langenpettenbach-St. Michael

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels  
der Pfarrei Langenpettenbach-St. Michael

---

### 37. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Niederroth-St. Georg

Die Pfarrei Niederroth-St. Georg hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels  
der Pfarrei Niederroth-St. Georg

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels  
der Pfarrei Niederroth-St. Georg

---

### 38. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Westerholzhausen-St. Korbinian

Die Pfarrei Westerholzhausen-St. Korbinian hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels  
der Pfarrei Westerholzhausen-St. Korbinian

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels  
der Pfarrei Westerholzhausen-St. Korbinian

---

### 39. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Bad Bayersoien-St. Georg

Die Pfarrei Bad Bayersoien-St. Georg hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen. Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, Nr. 15, S. 387–390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels  
der Pfarrei Bad Bayersoien-St. Georg

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels  
der Pfarrei Bad Bayersoien-St. Georg

---

## **Bekanntmachungen**

### **40. Aufsichtsrat des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising e.V.**

hier: Bekanntgabe der Aufsichtsratsmitglieder der Amtszeit 2023–2028 mit Beginn am 15. Dezember 2023 nach Wahl durch die Delegiertenversammlung und Bestellung durch Erzbischof Reinhard Kardinal Marx

#### **Vorsitzender:**

**Stefke** Richard, Ordinariatsdirektor, Leiter des Ressorts „Caritas und Beratung“ im Erzbischöflichen Ordinariat München

#### **Erster stellvertretender Vorsitzender:**

**Friedrich** P. Alfons SDB, Leiter des Pfarrverbandes Haidhausen, Geschäftsführer der Don Bosco Medien GmbH

#### **Zweite stellvertretende Vorsitzende:**

**Wimmer** Karin, Geschäftsführerin und Heimleiterin des Altenheims Stift St. Veit gGmbH

#### **Mitglieder:**

**Gössing** Diane, Dr., Germanistin, Vorsitzende des Caritas-Ausschusses

**Jaksch** Julian, Prüfungsleiter in der Wirtschaftsprüfung, Ernst & Young GmbH

**Schaufler** Birgit, Prof. Dr., Präsidentin der Katholischen Stiftungshochschule München und Professorin für Pädagogik in der Sozialen Arbeit

**Unterländer** Joachim, MdL a.D., Mitglied im Vorstand des Diözesanrats der Katholiken der Erzdiözese München und Freising und Vorsitzender des Landeskomitees der Katholiken in Bayern

**Urban** Jürgen, Geschäftsführer der Hellmanzik & Urban GmbH, Gilching sowie Urban & Sprinkart PartG mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gilching

#### **Schriftführer:in:**

**N. N.**, Sachreferent:in Hauptabteilung Caritas und Soziales

---

## 41. Jahr der Berufsorientierung

Auch im kommenden Ausbildungsjahr bietet das Priesterseminar St. Johannes der Täufer wieder das Jahr der Berufsorientierung an.

Junge Männer zwischen 17 und 30 Jahren sind eingeladen, zusammen mit Verantwortlichen und Seminaristen des Priesterseminars der Frage einer möglichen geistlichen Berufung nachzugehen.

Das Orientierungsjahr wird in der „Visit-Version“ und der „Stay-Version“ angeboten:

- In der „Visit-Version“ kommen die Teilnehmer einmal monatlich zu uns ins Priesterseminar, feiern die Vesper mit und gestalten eine Austauschrunde zu verschiedenen Themen mit, die sich mit der Suche nach Gott und der eigenen Berufung befassen. Für die „Visit-Version“ müssen Teilnehmer noch keine 18 Jahre alt sein.
- In der „Stay-Version“ leben die Teilnehmer bei uns im Priesterseminar mit, nehmen an ausgewählten Programmpunkten teil und gestalten eine Austauschrunde zu verschiedenen Themen mit, die sich mit der Suche nach Gott und der eigenen Berufung befassen.

Je nach Möglichkeit wird mit den gemeinsamen Exerzitien ab dem 7. Oktober 2024 oder dem Vorlesungsbeginn ab dem 14. Oktober 2024 begonnen.

Nähere Informationen sind der Homepage [www.priesterseminar-muenchen.de](http://www.priesterseminar-muenchen.de) zu entnehmen. Bei Interesse können gerne gedruckte Flyer angefordert werden.

Es wird gebeten, eventuelle Interessenten persönlich auf das Angebot hinzuweisen.

Ansprechpartner: Regens Dr. Wolfgang Lehner, Telefon: 089/ 381 76-160  
E-Mail: [info@priesterseminar-muenchen.de](mailto:info@priesterseminar-muenchen.de)

## 42. Bewerbung um Zulassung zur Priesterweihe

Um die Zulassung zur Priesterweihe am **Samstag, 29. Juni 2024, 9:00 Uhr, im Dom zu Freising** hat sich folgender Diakon beworben:

- **König** Sebastian Andreas, Taufkirchen bei München-St. Georg

Die Bekanntgabe der Bewerbungen in den Pfarreien ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihelikandidaten. Sie ist spätestens **vier** Wochen vor dem Weihetermin in den gottesdienstlichen Vermeldungen der Wohnsitzpfarre durchzuführen.

---

Für den Fall, dass Bedenken gegen die Zulassung des Bewerbers zur Priesterweihe bestehen, wird um entsprechende Mitteilung an das Erzbischöfliche Priesterseminar München gebeten.

#### **43. 82. diözesane Jugendwallfahrt „Jugendkorbinian“ in Freising**

Im Jubiläumsjahr findet die diözesane Jugendwallfahrt „Jugendkorbinian“ am 16. November 2024 wieder in guter Tradition in Freising statt. Viele Jugendliche und junge Erwachsene machen sich jedes Jahr auf und wallfahren gemeinsam, leben ihren Glauben und feiern zusammen Gottesdienst.

Der Tag beinhaltet die Wallfahrt der einzelnen Gruppen aus den Pfarreien nach Freising, den Festgottesdienst mit Erzbischof Reinhard Kardinal Marx und das anschließende Jugendfest.

Weitere Informationen zu Jugendkorbinian gibt es im Juni 2024 mit einem Servicepaket für die Pfarreien/Pfarrverbände und alle Interessierten. Alles Wissenswerte sowie Werbematerial finden Sie unter [www.jugendkorbinian.de](http://www.jugendkorbinian.de).

Das Programm, die Wallfahrtsangebote und die Impulse für die Wallfahrtsstationen finden Sie dann ab September auf der Homepage.

Setzen Sie ein Zeichen des Glaubens und wallfahren Sie mit uns!

Ansprechpartnerin:

Martina Weber, Referentin für Großveranstaltungen

Telefon: 089/ 480 92-24 28

E-Mail: [info@jugendkorbinian.de](mailto:info@jugendkorbinian.de)

Internet: [www.jugendkorbinian.de](http://www.jugendkorbinian.de)

**Christoph Klingan**, Generalvikar

---

# Personalveränderungen

## Priester:

**01.01.2024 Schmidt** Andreas: angewiesen als Priesterlicher Leiter des Projekts „Emmanuel Mission München“.

**15.01.2024 Meckl** P. Felix OSA: freigestellt als Kirchenrektor und als Wallfahrtskurat der Wallfahrtskirche Maria Eich in Planegg (bis 21.03.2024);

**Rentsch** P. Christian OSA: angewiesen als Kirchenrektor und als Wallfahrtskurat der Wallfahrtskirche Maria Eich in Planegg (bis 21.03.2024).

**31.01.2024 D'Mello** P. Osborne Anthony SVD: entpflichtet als Kaplan im Pfarrverband Fürstenried-Maxhof;

**Pathrose** P. Sahaya Benjamin ISch: entpflichtet als Kaplan im Pfarrverband Geisenhausen – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Geisenhausen und Achdorf-Kumhausen;

**Schlicker** Hermann: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarrei Hallbergmoos-St. Theresia, als Kurat der Kuratie Goldach-Herz Jesu und als Leiter des Pfarrverbandes Hallbergmoos.

**01.02.2024 Blei** Alexander: zusätzlich angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Geisenhausen-St. Martin, Diemannskirchen-St. Margaretha und Holzhausen-St. Valentin sowie als Leiter des Pfarrverbandes Geisenhausen;

**Bodner** Peter: angewiesen als Seelsorgemithilfe in der Pfarrei München-Herz Jesu; die Anweisung beinhaltet auch Aushilfsdienste im LMU Klinikum Campus Großhadern;

**Chu** P. Anthony SVD: angewiesen als Kaplan im Pfarrverband Fürstenried-Maxhof.

**29.02.2024 Barenth** Thomas: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarrei Buchbach-St. Jakobus der Ältere – gleichzeitig angewiesen als Pfarrer der Pfarrei Buchbach-St. Jakobus der Ältere;

**Emslander** Alois: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarrei München-Maria Schutz – gleichzeitig angewiesen als Pfarrer der Pfarrei München-Maria Schutz;



---

(29.02.2024) **Zessin** Adrian: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarrei Aschheim-St. Peter und Paul – gleichzeitig angewiesen als Pfarrer der Pfarrei Aschheim-St. Peter und Paul.

**01.03.2024** **Barbar** P. Aisen S. Elia SDB: angewiesen als Kaplan der Chaldäischen Katholischen Gemeinde München;

**Francis** P. Lijo MCBS: angewiesen als Kaplan im Pfarrverband Tittmoning.

**15.03.2024** **Danka** Sami: freigestellt und entpflichtet als Leiter der Mission für die Chaldäische Kirche.

### **Ständige Diakone:**

**01.11.2023** **Paulke** Markus, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Seniorenpastoral im Sozialraum 97, der aus den Pfarrverbänden Obersendling-Waldfriedhof und Mittersendling sowie aus der Pfarrei München-Maria Thalkirchen gebildet wird, und in der Seniorenpastoral im Sozialraum 99, der aus den Pfarrverbänden St. Heinrich-St. Stephan und Sendling gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Aschheim-Feldkirchen.

*(Berichtigung von Amtsblatt 2023, Nr. 13, S. 505)*

**31.12.2023** **Vorhauser** Gregor, DiR: entpflichtet als hauptberuflicher Diakon in der Seniorenpastoral im zusammengefassten Sozialraum, der aus den Dekanaten Mühldorf und Waldkraiburg gebildet wurde.

**01.01.2024** **Burghardt** Peter, DH, Mitarbeiter im Konsistorium und Metropolitangericht der Erzdiözese München und Freising: zusätzlich angewiesen als Seelsorgemithilfe in der Stadtkirche Freising – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Seelsorgemithilfe in den Pfarrverbänden St. Korbinian und Neustift sowie in der Pfarrei Freising-Lerchenfeld-St. Lantpert;

**Grießl** Oliver, DZ: angewiesen als Diakon mit Zivilberuf in der Stadtkirche Freising – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Diakon mit Zivilberuf in den Pfarrverbänden St. Korbinian und Neustift sowie in der Pfarrei Freising-Lerchenfeld-St. Lantpert;

---

(01.01.2024) **Schwind** Walter, DiR: angewiesen als Seelsorgemithilfe in der Stadtkirche Freising – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Seelsorgemithilfe in den Pfarrverbänden St. Korbinian und Neustift sowie in der Pfarrei Freising-Lerchenfeld-St. Lantpert.

**01.02.2024** **Borgfeldt** Rainer, DH, hauptberuflicher Diakon im kbo-Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH, Zentralklinikum Wasserburg: zusätzlich angewiesen als Seelsorgemithilfe in der Stadtkirche Wasserburg;

**Stadler** Alfred, DH, hauptberuflicher Diakon in der Gefängnis-seelsorge in den Sozialräumen 181 und 204: angewiesen als Seelsorgemithilfe in der Stadtkirche Mühldorf.

**15.02.2024** **Seipel** Horst, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Krankenpastoral im Sozialraum 243, der aus den Pfarrverbänden Stephanskirchen und Riederling im Dekanat Rosenheim gebildet wird, und in der Krankenpastoral im Sozialraum 240, der aus dem Pfarrverband Selige Irmengard im Dekanat Rosenheim gebildet wird, sowie als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Halfing – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Halfing.

**01.03.2024** **Baumann** Joachim, DH, hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Schliersee: zusätzlich angewiesen als Dekanatsreferent für das Dekanat Miesbach;

**Hilger** Josef, DiR: angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Tuntenhausen-Schönau – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Tuntenhausen-Schönau sowie als Kirchenverwaltungsvorstand der Kirchenstiftung(en) in der Pfarrei Beyharting-St. Johann Baptist;

**Zaminer** Thomas, DiR: angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Gelting-Finsing.

---

## Pastoralreferenten und -referentinnen:

**01.02.2024 Grandl** Mathias, Pastoralreferent im Pfarrverband Erdweg: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferent im Pfarrverband Bergkirchen-Schwabhausen;

**Petersen** Harald, Pastoralreferent zur Leitung der Seniorenpastoral im Dekanat Miesbach: zusätzlich zugewiesen als Referent für Pastoralpsychologische Bildung.

**15.02.2024 Reimann** Beate: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Seniorenpastoral im Sozialraum 100, der aus dem Pfarrverband Im Würmtal und aus den Pfarreien Gauting-St. Benedikt und Gilching-St. Sebastian gebildet wird.

**19.02.2024 Köck** Magdalena, Pastoralreferentin in der Jugendpastoral im Dekanat München-Nordost mit Schwerpunkt im Sozialraum 21: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferentin in der Jugendpastoral im Sozialraum 25, der aus den Pfarrverbänden Aschheim-Feldkirchen und Vier Heilige Trudering Riem gebildet wird.

**01.03.2024 Mauer-Diesch** Marion: zugewiesen als Pastoralreferentin zur Leitung der Seniorenpastoral im Dekanat München-Südost – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin zur Leitung der Seniorenpastoral im Dekanat München-Nordost;

**Sontheim** Lukas, Pastoralreferent im Pfarrverband Königsdorf-Beuerberg: zusätzlich zugewiesen als Dekanatsreferent für das Dekanat Bad Tölz-Wolfratshausen – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent in der Jugendpastoral im Sozialraum 186;

**Wolters** Florian: zugewiesen als Pastoralreferent zur Leitung der Krankenpastoral im Dekanat Freising sowie zur pastoralen Tätigkeit in der Krankenpastoral in den Sozialräumen 149 und 150, die zusammen das Dekanat Freising umfassen – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent im Pfarrverband Unterschleißheim-St. Ulrich und St. Korbinian sowie als Pastoralreferent zur Leitung der Katholischen Hochschulgemeinde der Hochschule München, Campus Innenstadt.

---

## Gemeindereferenten und -referentinnen:

- 01.01.2024** **Altermann** Agnes, Gemeindereferentin im Pfarrverband Amerang und in der Behindertenpastoral im Sozialraum 246: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin für „Erlebnisgottesdienste“ im Dekanat Rosenheim;
- Niedermeier** Barbara, Gemeindereferentin im Pfarrverband Dachau-St. Jakob: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Dachau-Hl. Kreuz und St. Peter.
- 01.02.2024** **Nussbaumer** Natalie, Gemeindereferentin im Pfarrverband St. Raphael-Maria Trost: zusätzlich zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Allach-Untermenzing;
- Stauß** Christine, Gemeindereferentin im Pfarrverband Unterhaching: zusätzlich zugewiesen als Dekanatsreferentin im Dekanat München-Südost – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Aying-Helfendorf;
- Wettemann** Miriam: zugewiesen als Gemeindeassistentin im Pfarrverband Ampfing – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindeassistentin in der Stadteilkirche Rosenheim-Inn.
- 01.03.2024** **Meyer** Marie-Pauline: zugewiesen als Gemeindeassistentin im Pfarrverband Pullach-Großhesselohe – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindeassistentin im Pfarrverband Obersendling-Waldfriedhof.
- 31.03.2024** **Baccouche** Lena: entpflichtet als Gemeindereferentin in der Stadteilkirche Rosenheim-Am Zug; Wechsel in die Erzdiözese Bamberg.

---

# Veranstaltungen und Termine

## Angebote der Stabsstelle Berufungspastoral

### Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 21. April 2024

Der diesjährige Weltgebetstag um geistliche Berufungen steht unter dem Motto „weiterleben“. Da geht es nicht um das Weiterleben nach dem Tod, da geht es um das Hier und Jetzt!

Die Verantwortlichen der Berufungspastoral laden ein, in Ordensgemeinschaften, Pfarrgemeinden, geistlichen Gemeinschaften und Verbänden diesen Tag zu begehen und in diesem Anliegen zu beten.

Exemplarisch sei auf folgende Angebote und Gottesdienste anlässlich des Weltgebetstags hingewiesen:

- Dienstag, 2. April, bis Samstag, 6. April: Junge Exerzitien für junge Leute in Inzell, Haus St. Vinzenz (nähere Informationen vgl. Amtsblatt 2024, Nr. 2, S. 68)
- Mittwoch, 17. April, 19:00 Uhr: Eucharistiefeier, Zeugnisse, Anbetung in München-Hl. Geist

### „Bei dir ist die Quelle des Lebens“ – Pilgern zur Korbiniansquelle in Freising

Für alle jungen Erwachsenen, Frauen und Männer zwischen 18 und 50 Jahren, die von Jesus berührt sind und etwas bewegen wollen. Mit Impulsen, Gebeten und viel Zeit zum Austausch u.a. mit Erzbischof Reinhard Kardinal Marx.

Zeit: Sonntag, 21. April 2024, 15:00 bis 20:00 Uhr

15:00 Uhr Treffpunkt am Bahnhof Freising, Pilgerweg zum Weihenstephaner Berg

15:45 Uhr Andacht an der Korbiniansquelle, Pilgerweg zum Domberg

18:00 Uhr Andacht am Schrein des hl. Korbinian im Freisinger Dom

19:00 Uhr Stärkung und Brotzeit im „DIMU“-Restaurant des Diözesanmuseums Freising

20:00 Uhr Ende und Ausklang des Pilgerweges

Begleitung: Pfr. Klaus Hofstetter und Sr. Erika Wimmer

Kosten: Es entstehen keine Kosten. Bitte Brotzeit und Getränke für den Pilgerweg mitbringen.

---

Information: Berufungspastoral in der Erzdiözese München und Freising  
Pfr. Klaus Hofstetter und Sr. Erika Wimmer  
Telefon: 089/21 37-773 12

Anmeldung: bitte bis 12. April 2024 unter:  
[www.erzbistum-muenchen.de/anmeldung-berufungspastoral](http://www.erzbistum-muenchen.de/anmeldung-berufungspastoral)

Eine Veranstaltung im Rahmen des Jubiläumsjahres „1300 Jahre Korbinian“. Weitere Informationen und Materialien zum diesjährigen Weltgebetstag um geistliche Berufungen sind abrufbar auf der Homepage unter:  
[www.erzbistum-muenchen.de/berufungspastoral](http://www.erzbistum-muenchen.de/berufungspastoral).

## **Exerzitionsangebote des Teams Spirituelle Bildung**

### **Besinnungstage**

*„Zeit für mich – Auszeit“*

Stehen bleiben, raus aus dem Hamsterrad! Rückschau auf das vergangene Schuljahr, was hat mich wie geprägt, was kann ich loslassen, von was kann ich gut Abschied nehmen? Wie starte ich in das neue Schuljahr, in das neue Arbeitsjahr? Was gibt mir Schwung und Elan im Beruf, welche Herausforderungen warten auf mich, wie kann ich sie bewältigen? Und auf was freue ich mich?

Wir versuchen in diesen Tagen, uns einen „Freiraum“ zu gönnen und diesen „Freiraum“ in den Alltag zu übernehmen.

Die Tage sind geprägt durch: Zeit für sich, Austausch in der Gruppe, Meditationen und Besinnungen sowie kreatives Gestalten.

An- und Abreise sind privat zu organisieren.

Beginn: Samstag, 31. August 2024, 15:00 Uhr

Ende: Mittwoch, 4. September 2024, 13:00 Uhr

Ort: Oase Steinerskirchen

Leitung: P. Rainer Reitmaier SDB, Geistlicher Mentor  
Ursula Stacheder, Geistliche Mentorin

Zielgruppe: alle Lehrkräfte und pastoralen Mitarbeiter:innen

Kosten: 350,00 EUR. Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind vor Ort zu bezahlen. Ein Zuschuss kann beantragt werden.

Auskunft: P. Rainer Reitmaier SDB, E-Mail: [rreitmaier@eomuc.de](mailto:rreitmaier@eomuc.de)

Anmeldung: über arbeo > Serviceportal für Beschäftigte > Fortbildung und Exerzitien

---

## **Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensmänner**

*„Schiffe straucheln an Felsen, menschliche Beziehungen oft an Kieselsteinen“  
(Hl. Edith Stein)*

Stolpersteine und Hindernisse gehören zu jeder Biografie. Die Exerzitien nehmen Menschen aus der Heiligen Schrift und der geistlichen Tradition in den Blick, die helfen können, durch Widerstände wieder in die Weite zu gelangen.

Impulsvorträge zu ausgewählten Texten der Heiligen Schrift bzw. der spirituellen Tradition sowie geistliche Betrachtung von Bildern. Orgelmeditationen auf der Brucknerorgel, tägliche Messfeier, Stundengebet, Möglichkeit zu Begleitgesprächen, durchgehendes Schweigen.

Die An- und Abreise sind privat zu organisieren.

Beginn: Sonntag, 13. Oktober 2024, 17:00 Uhr

Ende: Freitag, 18. Oktober 2024, 13:00 Uhr

Ort: Augustinerchorherrenstift St. Florian

Leitung: Pfr. Helmut Bauer, Priesterseelsorger

Dr. Klaus Sonnleitner, CanReg, Stiftsorganist und Gastmeister

Zielgruppe: Priester, Diakone, Ordensmänner

Kosten: 522,00 EUR. Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind vor Ort zu bezahlen (incl. Tourismusabgabe). Ein Zuschuss kann beantragt werden.

Auskunft: Pfr. Helmut Bauer, E-Mail: hbauer@eomuc.de

Anmeldung: über arbeo > Serviceportal für Beschäftigte > Fortbildung und Exerzitien

---

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München,  
Kapellenstraße 4, 80333 München  
Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar  
Kontakt: [amtsblatt@eomuc.de](mailto:amtsblatt@eomuc.de)  
Satz: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München